Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 23.

(Nr. 5547.) Allerhöchster Erlaß vom 26. Mai 1862., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Guts- und Gemeinde-Chaussee von Neuhaldensleben über Dönstedt und Alvensleben bis zur Magdeburg-Helmstedter Staatsstraße bei Brumby.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Guts- und Gemeinde-Chaussee im Kreise Neuhaldensleben des Regierungsbezirks Magdeburg von Neuhaldensleben über Dönstedt und Alvensleben bis zur Magdeburg-Helmstedter Staatsstraße bei Brumby genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch den betheiligten Gütern und Gemeinden das Expropriationsrecht für die zu dieser Chaussee erforderlichen Grundstücke, ingleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straße. Zugleich will Ich den Unternehmern gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Schloß Babelsberg, den 26. Mai 1862.

Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Holzbrinck.

An den Finanzminister und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Ausgegeben zu Berlin den 3. Juli 1862.

(Nr. 5548.) Allerhöchster Erlaß vom 28. Mai 1862., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Hamminkeln an der Wesel-Bocholder Bezirksstraße über Loikum und Wertherbruch nach der Münster-Emmericher Bezirksstraße bei Werth.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Gemeinde-Chaussee von Hamminkeln an der Wesel-Bocholder Bezirksstraße im Kreise Rees, Regierungsbezirk Düsseldorf, über Loikum und Wertherbruch nach der Münster-Emmericher Bezirksstraße bei Werth genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch den betheiligten Gemeinden Hamminkeln, Loikum und Wertherbruch das Expropriationsrecht für die zu dieser Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straße. Zugleich will Ich den genannten Gemeinden gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Potsdam, den 28. Mai 1862.

Wilhelm.

v. d. Heydt.

An den Finanzminister und das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 5549.)

(Nr. 5549.) Bekanntmachung des Allerhöchsten Erlasses vom 31. Mai 1862., betreffend die Bestätigung der in dem notariellen Protokolle vom 20. Dezember 1861. zusammengestellten Abänderungen des Statuts der Aktien-Gesellschaft Porta Westphalica zu Porta. Vom 12. Juni 1862.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 31. Mai d. J. die in dem notariellen Protokolle vom 20. Dezember v. J. zusammengestellten Abänderungen des Statuts der mittelst Urkunde vom 20. Juli 1857. bestätigten Aktien-Gesellschaft Porta Westphalica zu Porta zu bestätigen geruht, was hierdurch nach Vorschrift des Art. 12. §. 3. des Einführungs-Gesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuche vom 24. Juni v. J. mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß der Allerhöchste Erlaß nebst dem notariellen Protokolle vom 20. Dezember v. J. durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Minden bekannt gemacht werden wird.

Berlin, den 12. Juni 1862.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

v. Holzbrinck.

(Nr. 5550.) Bekanntmachung des Allerhöchsten Erlasses vom 24. Mai 1862., betreffend die Genehmigung der in dem notariellen Akte vom 7. April 1862. verlautbarten Revidirten Statuten der Schlesischen Bergwerks- und Hütten-Aktiengesellschaft Vulcan in Beuthen O. Schl. Vom 14. Juni 1862.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 24. Mai d. J. die in dem notariellen Akte vom 7. April d. J. verlautbarten „Revidirten Statuten der Schlesischen Bergwerks- und Hütten-Aktiengesellschaft Vulcan in Beuthen O. Schl.“, welche an Stelle der unter dem 14. April 1856. bestätigten Statuten treten, mit der Maaßgabe zu genehmigen geruht, daß an Stelle derjenigen Bestimmungen dieser Statuten, welche mit den Vorschriften des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches oder des Einführungsgesetzes zu demselben nicht übereinstimmen, diese Vorschriften Anwendung finden sollen, was hierdurch nach Vorschrift des Artikel 12. des Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuche mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß der Allerhöchste Erlaß nebst den Revidirten Statuten durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Oppeln bekannt gemacht werden wird.

Berlin, den 14. Juni 1862.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

v. Holzbrinck.

(Nr. 5551.) Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Genossenschaft für die Melioration der Erftniederung zu Bedburg im Regierungsbezirk Cöln im Betrage von 250,000 Thalern. Vom 18. Juni 1862.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc.

Nachdem der Vorstand der Genossenschaft für die Melioration der Erft-Niederung beschlossen, die zur Ausführung der Melioration der Erftniederung noch erforderlichen Geldmittel im Wege einer Anleihe zu beschaffen, wollen Wir auf den Antrag des Vorstandes:

zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, Seitens der Gläubiger unkündbare Obligationen im Betrage von 250,000 Thalern ausstellen zu dürfen,

da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. zur Ausstellung von Obligationen zum Betrage von 250,000 Thalern, in Buchstaben: zweimal hundert und funfzig tausend Thalern, welche in

2000 Stücken à 100 Thaler, und
1000 = à 50 = .

nach dem anliegenden Schema auszufertigen, mit Hülfe der Meliorations-kassen-Beiträge der Erftniederung mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen und nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung vom 1. Januar 1865. ab jährlich mit wenigstens Einem Prozent des Kapitals, sowie mit den Zinsen der abgezahlten Kapitalbeträge zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Das vorstehende Privilegium, welches wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen und wodurch für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen eine Gewährleistung Seitens des Staats nicht übernommen wird, ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 18. Juni 1862.

(L. S.) Wilhelm.

v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz. v. Holzbrinck.

Rhein-

Rheinprovinz, Regierungsbezirke Cöln und Düsseldorf.

Obligation

der Genossenschaft für die Melioration der Erftniederung

Littr. ..... № .....

über .... Thaler Preußisch Kurant.

Die Genossenschaft für die Melioration der Erftniederung verschuldet dem Inhaber dieser, Seitens des Gläubigers unkündbaren Verschreibung die Summe von ...... Thalern, deren Empfang der Genossenschaftsdirektor und drei Mitglieder des Genossenschaftsvorstandes bescheinigen. Diese Schuldsumme bildet einen Theil des zur Melioration der Erftniederung in Gemäßheit des Allerhöchsten Privilegiums vom .... (Gesetz-Sammlung vom Jahre ..... S. .....) aufgenommenen Gesammtdarlehns von 250,000 Thalern. Die Rückzahlung der Schuld geschieht vom 1. Januar 1865. ab allmälig aus einem hierzu durch Beiträge der Genossenschaftsmitglieder und die Zinsen abgetragener Kapitalposten gebildeten Tilgungsfonds jährlich mit mindestens Einem Prozent des aufgenommenen Gesammtkapitals.

Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird durch das Loos bestimmt. Die Auslosung erfolgt vom Jahre 1865. ab in den Monaten Januar und Juli jeden Jahres. Die Genossenschaft behält sich jedoch das Recht vor, den Tilgungsfonds durch größere Auslosungen zu verstärken, sowie sämmtliche noch umlaufende Schuldverschreibungen zu kündigen. Die ausgeloosten, sowie die gekündigten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt sechs, drei und Einen Monat vor dem Zahlungstermine in den Amtsblättern der Königlichen Regierungen zu Cöln und Düsseldorf, in der Cölnischen Zeitung und in dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger. Sollte eines oder das andere dieser Blätter aufhören zu erscheinen, so bestimmt der Oberpräsident der Rheinprovinz, in welchem anderen Blatte die Bekanntmachung erfolgen soll.

Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen in der ersten Woche des Januar und Juli, von heute an gerechnet, mit fünf Prozent jährlich in gleicher Münzsorte mit jenem verzinset.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der ausgegebenen Zinskupons, beziehungsweise dieser Schuldverschreibung, bei der Genossenschaftskasse in Bedburg, oder bei einem von dem Genossenschaftsvorstande näher zu bezeichnenden Bankhause in Cöln in der nach dem Eintritte des Fälligkeitstermins folgenden Zeit.

 Mit

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präsentirten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinskupons der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinskupons wird der Betrag vom Kapitale abgezogen.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb fünf Jahren nicht erhobenen Zinsen, verjähren zu Gunsten der Genossenschaft.

Sollen angeblich verlorene oder vernichtete Schuldverschreibungen amortisirt werden, so erläßt der Genossenschaftsdirektor dreimal, in Zwischenräumen von vier Monaten, eine öffentliche Aufforderung durch die obenbezeichneten Tagesblätter, jene Dokumente einzuliefern oder die etwaigen Rechte an denselben geltend zu machen. Sind, nachdem zwei Monate nach der letzten Aufforderung vergangen, die Dokumente nicht eingeliefert, oder die Rechte daran nicht geltend gemacht worden, so wird die Amortisation von dem Königlichen Landgerichte zu Cöln auf den Antrag des Direktors ausgesprochen, worauf an deren Stelle neue Schuldverschreibungen ausgefertigt werden. Die Kosten dieses Verfahrens fallen dem Extrahenten desselben zur Last.

Zinskupons können weder aufgeboten, noch amortisirt werden. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der fünfjährigen Verjährungsfrist bei dem Genossenschaftsdirektor anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinskupons durch Vorzeigung der Schuldverschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit dieser Schuldverschreibung sind ..... halbjährige Zinskupons nach dem beigefügten Schema bis zum Jahre 1865. ausgegeben. Für die weitere Zeit werden Zinskupons auf fünfjährige Perioden ertheilt.

Die Ausgabe einer neuen Zinskupons-Serie erfolgt bei der Genossenschaftskasse in Bedburg, gegen Ablieferung des der älteren Zinskupons-Serie beigedruckten Talons. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherung der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet die Genossenschaft mit ihrem Grundvermögen, sowie mit den Beiträgen, welche auf Grund der §§. 4. 6. 10. und 11. des Allerhöchst bestätigten Statuts vom 3. Januar 1859. (Gesetz-Sammlung von 1859. Seite 28.) von den Genossenschaftsmitgliedern erhoben werden.

Dessen zu Urkund haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Bedburg, den .. ten .... 186.

Der Vorstand der Genossenschaft für die Melioration der Erftniederung.

(Unterschrift des Direktors und dreier Mitglieder.)

Eingetragen im Register Nr. .....

Schema

(Schema zum Zinskupon einer Obligation.)

Rheinprovinz, Regierungsbezirke Cöln und Düsseldorf.

Zins-Kupon № .....

zur

Obligation der Genossenschaft für die Melioration der Erftniederung

Littr. ..... № ..... über ..... Thaler

über ..... Thaler ..... Silbergroschen ..... Pfennige.

Inhaber dieses Zinskupons empfängt gegen dessen Rückgabe am .. ten .... 18.. an halbjährigen Zinsen aus der Kasse der Genossenschaft für die Melioration der Erftniederung ..... Thaler ..... Silbergroschen ..... Pfennige Kurant.

Bedburg, den .. ten .... 18..

(Faksimile der Unterschrift des Direktors und dreier Vorstandsmitglieder.)

Eingetragen im Register № .....

Dieser Zinskupon wird ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb fünf Jahren, vom Tage der Fälligkeit ab, erhoben wird.

Schema

(Schema zum Talon einer Obligation.)

Rheinprovinz, Regierungsbezirke Cöln und Düsseldorf.

Talon.

Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der Obligation der Genossenschaft für die Melioration der Erftniederung
Littr. .... № ...... über ..... Thaler Kurant
die ...te Serie Zinskupons für die fünf Jahre 18.. bis 18.. bei der Genossenschaftskasse zu Bedburg.

Bedburg, den .. ten .... 18..

(Faksimile der Unterschrift des Direktors und dreier Vorstandsmitglieder.)

(Die Aushändigung der Kupons bleibt bis zum Nachweise der Empfangsberechtigung ausgesetzt, wenn der Inhaber der Obligation den Talon als verloren gegangen anzeigt und rechtzeitig gegen die Aushändigung der Kupons an den Präsentanten des Talons bei dem Genossenschaftsdirektor protestirt.)

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).